Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1396/2014

Abteilung: Fachbereich 4 Bearbeiter/in: Claudia Völcker

Michael Stöckel

Haushaltswirksamkeit: ☐ nein ☐ ja, bei Produkt: 36110

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------------|------------|------------|------------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.11.2014 | öffentlich | empfehlende Beschlussfassung |

Betreff: Kindertagespflege als präventive Hilfe im Kontext Kindesschutz

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgende

Beschluss:

Die im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege neben den Elternbeiträgen zusätzlich für Eltern anfallenden Betreuungsentgelte an die Kindertagespflegepersonen werden in den Fällen von der Verwaltung übernommen, in denen der Soziale Dienst der Stadt Speyer einen Bedarf zur Einrichtung von Kindertagespflege feststellt und die Abt. Kindertagesstätten/Kindertagespflege auf Grundlage dieser Bedarfsfeststellung den Einsatz einer Kindertagespflegeperson bewilligt.

Diese Regelung gilt zum 01.01.2015.

Begründung:

In wenigen Einzelfällen ist aus sozialpädagogischen Gründen zur Entlastung einer Familie die Sicherstellung einer Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angezeigt. Seitens der Abt. 440 wird zzt. ein Bedarf bei 4 - 5 Kindern gesehen.

Folgende Kriterien werden bei der Bedarfsfeststellung zu Grunde gelegt:

- ➤ Die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist Bestandteil des Hilfsarrangements im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII. Im diesem Sinne ist die Betreuung in Kindertagespflege notwendig, geeignet und in Verbindung mit einer expliziten Maßnahme der Hilfe zur Erziehung ausreichend darin, die Erziehung des Kindes gewährleisten zu können. Durch die Betreuung werden die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII und Zielerreichung nachhaltig unterstützt.
- Die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Jugendamtes zum Kindesschutz. Durch das Jugendamt wurden gewichtige Anhaltpunkte einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII festgestellt. Die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist

- ein notwendiger Bestandteil unserer Vereinbarungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes. Es soll damit einer Überlastung und Überforderung der Eltern entgegen gewirkt werden. Das Jugendamt gewährleistet den Schutz des Kindes in der Familie.
- ➤ Der Soziale Dienst berät die Familie auf der Grundlage gem. § 16 SGB VIII. Die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist im Sinne eines präventiven Ansatzes geeignet, eine aktuell prekäre Lebens-, Erziehungssituation bzw. familiäre Krise bewältigen zu können.
- ➤ Der Soziale Dienst stand bisher nicht im Kontakt mit der Familie. Die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist im Sinne eines präventiven Ansatzes geeignet eine aktuell prekäre Lebens-, Erziehungssituation bzw. familiäre Krise bewältigen zu können.